

Gemeinderat

Breitenhofstrasse 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH
Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch

ab 2007: 10908

11008

153	Sitzung vom 26. November 2002	GR
Z3.	Zivilstandsdienst Reorganisation Zivilstandswesen Genehmigung des Anschlussvertrages	

Am 29. Oktober 2002 hat der Gemeinderat der Bildung eines Zivilstandskreises, bestehend aus den Gemeinden Rüti, Dürnten und Bubikon sowie allenfalls Wald grundsätzlich zugestimmt. Die damals noch offene Frage, ob die Gemeinde Wald zusammen mit Fischenthal einen eigenen Zivilstandskreis bilden kann, hat sich in der Zwischenzeit geklärt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1656 vom 30. Oktober 2002 die Zivilstandskreise festgelegt, wonach die Gemeinden Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald einen gemeinsamen Zivilstandskreis mit Standort des Zivilstandsamtes in Rüti bilden.

Betreffend die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden im gemeinsamen Zivilstandskreis ist gemäss § 1a der kant. Zivilstandsverordnung die gegenseitige Unterzeichnung einer Vereinbarung (Anschlussvertrag) vorgesehen. Das kantonale Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstandswesen, hat die nachstehende Vereinbarung im Sinne einer Vorprüfung eingesehen und geringfügige Anpassungen verlangt. Die beteiligten Gemeinden haben sich ebenfalls zum Inhalt geäußert und können sich mit der revidierten Fassung einverstanden erklären.

Im Vergleich zu den Verträgen umliegender Zivilstandskreise ist vorgesehen, die jährlich auf die Vertragsgemeinden zu verteilenden Nettokosten nicht nur nach Massgabe der Einwohnerzahlen sondern während den ersten fünf Jahren je zur Hälfte nach dem vom Kanton ermittelten Beschäftigungsgrad per 31.12.2001 und zur andern Hälfte nach der Einwohnerzahl zu berechnen. Ebenso soll der einmalige Aufwand für die Einrichtung der Arbeitsplätze nach dem gleichen Kostenverteiler den Vertragsgemeinden anteilmässig weiterverrechnet werden.

Der Zusammenschluss mit den Gemeinden Bubikon und Dürnten ist auf den 1. Januar 2003 vorgesehen, jener mit der Gemeinde Wald auf 1. April 2003. Um den Betrieb am 1. Januar 2003 tatsächlich aufnehmen zu können, muss die Vereinbarung gemäss Schreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 1. November 2002 bis spätestens 13. Dezember 2002 unterschrieben dem Amt für Gemeinden eingereicht sein.

Der Anschlussvertrag hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

über die Zusammenarbeit
der Politischen Gemeinden
Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald
im gemeinsamen Zivilstandskreis

(gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1a
der kantonalen Zivilstandsverordnung)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Rüti" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Rüti festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Rüti erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes nach Massgabe der Besoldungsverordnung der Gemeinde Rüti und der kantonalen Zivilstandsverordnung
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Rüti
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6 Auf die Durchführung von Trauungen in den Anschlussgemeinden wird verzichtet.
- Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (inkl. Bestattungsamt Rüti) eine eigene Kostenrechnung.
- Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:
- Personal- und Ausbildungskosten
 - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
 - Kosten für "Infostar"
 - Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
 - Gebühreneinnahmen.
- Art. 9 Die nach Abzug des jährlich festzulegenden Pauschalbetrages inkl. allfälligen einmaligen Kosten für die Besorgung des Bestattungsamtes Rüti sowie der Kremationsanmeldungen sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für den Betrieb werden den Anschlussgemeinden jährlich nach folgendem Schlüssel in Rechnung gestellt:
- 1.1.2003 – 31.12.2007:**
je zur Hälfte im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises gemäss Liste des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge, Abt. Zivilstandswesen, per 31.12.2001 (Gesamtbeschäftigungsgrad: 250%), Rüti 31.6% (79%), Bubikon 14.8% (37%), Dürnten 17.6% (44%), Wald 36% (90%) und der Einwohnerzahl per Ende des Rechnungsjahres
- ab 1.1.2008:**
nach Einwohnerzahl per Ende des Rechnungsjahres
- Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.
- Die Trägergemeinde ist berechtigt, A-Konto-Zahlungen einzufordern.
- Die Kosten für die Einrichtung des Zivilstandsamtes und die dabei notwendigen Umstellungen im Gemeindehaus sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme werden den Anschlussgemeinden ebenfalls anteilmässig nach Art. 9 Abs. 2 verrechnet.
- Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung und die Einsichtnahme in die Belege des Zivilstandskreises Rüti.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte und der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat der Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden
Rüti, Bubikon und Dürnten auf den 1. Januar 2003,
Wald auf den 1. April 2003
in Kraft.

Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 15 Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis Rüti eintretenden Vertragsgemeinden werden die Kosten gemäss Art. 8 und 9 Abs. 1 und 2 pro rata verrechnet.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom

GEMEINDERAT RÜTI

Der Präsident: Der Schreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom

GEMEINDERAT BUBIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom

GEMEINDERAT DÜRNTEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident: Der Schreiber:

Erwägungen:

Die vorliegende Vereinbarung (Anschlussvertrag), welcher auf dem vom Kanton ausgearbeiteten Mustervertrag basiert, scheint sinnvoll und zweckmässig. Der Anschlussvertrag stellt eine einfache Form der Zusammenarbeit unter Gemeinden dar und erfordert keinerlei neue Organe oder gar Träger. Der Betrieb ist vom Vertrag sehr beschränkt betroffen, was einen grossen Handlungsspielraum ergibt, die Dienstleistungen möglichst effizient und nach ökonomischen Grundsätzen zu erbringen.

Die Trägergemeinde Rüti ist für die Erbringung der zivilstandsamtlichen Dienstleistungen für alle Vertragsgemeinden vollumfänglich zuständig und verantwortlich. Anregungen und Wünsche von Anschlussgemeinden, die den Betrieb oder die Organisation betreffen, sollen jedoch im Sinne einer guten und fairen interkommunalen Zusammenarbeit jederzeit entgegengenommen und geprüft werden.

Die Zuständigkeit für den Vertragsabschluss ergibt sich aufgrund von § 1 der kant. Zivilstandsverordnung, wonach der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Zivilstandskreise festlegt und die Gemeinderäte die detailregelnden Verträge abschliessen.

Beschluss:

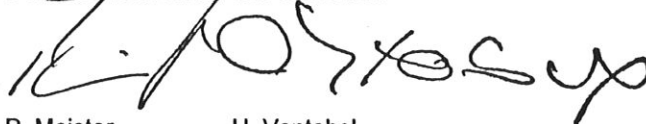
1. Der vorstehenden Vereinbarung (Anschlussvertrag) über die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald im gemeinsamen Zivilstandskreis Rüti mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2003 wird zugestimmt.
2. Die Kanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Zivilstandsamt mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Gemeinden, Abt. Zivilstandswesen, 8090 Zürich
 - b) Gemeinderat Bubikon
 - c) Gemeinderat Dürnten
 - d) Gemeinderat Wald
 - e) Zivilstandsamt Rüti
 - f) Finanzverwaltung Rüti
 - g) Gemeindepräsident Anton Melliger
 - h) Gemeinderat Gerald Radeck

Bau

Versandt: - 2. DEZ. 2002

GEMEINDERAT RÜTI

Der Präsident Stv.: Der Schreiber:



P. Meister

U. Vontobel

Zivilstandskreis Rüti-Bubikon-Dürnten-Wald

Gemeinde Einwohner	Beschäftigungsgrad gemäss Kanton	Einwohneranteil per 31.12.2001 in %	Kostenanteil 2003-2008 ⁷
Rüti (10'802)	31.60% (79% v. 250%)	35.56%	33.58%
Bubikon (5'302)	14.80% (37% v. 250%)	17.46%	16.13%
Dürnten (5'991)	17.60% (44% v. 250%)	19.72%	18.66%
Wald (8'279)	36.00% (90% v. 250%)	27.26%	31.63%
	100.00%	100.00%	100.00%
